

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1875

6.10.1875 (No. 234)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 6. Oktober.

№ 234.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 Mark 65 Pf.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, wofelbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Eindrucksgebühr: die gepaltene Zeitzeile oder deren Raum 13 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1875.

Telegramme.

† Berlin, 4. Okt. Der dem Bundesrathe von seinen Ausschüssen für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr vorgelegte Börsensteuer-Gesetzentwurf unterwirft alle Schlussnoten und Rechnungen über Börsengeschäfte einer Stempelabgabe von 25 Pfennigen, alle zinsbaren Lombarddarlehen von 300 Mark an einer Stempelabgabe von 1/5 per Tausend, alle vom nächsten Neujahr ab ausgestellten inländischen Aktien und Antheilscheine auf den Inhaber lautender Renten- und Schuldverschreibungen einer Stempelabgabe von 1/2 per Hundert des Nennwerthes, alle vom Neujahr ab ausgestellten Aktien ausländischer Wertpapiere endlich, welche innerhalb des Reichsgebietes in den Verkehr gelangen, einer einmaligen Stempelabgabe von 1/5 per Hundert des Nennwerthes.

† Berlin, 4. Okt. Die „Nordb. Allgem. Ztg.“ konstatiert die erfreulichen Fortschritte in der Münzreform seit Beginn des Monats Juli, von wo ab die Bankinstitute Banknoten unter dem Betrage von 50 Mark nicht mehr ausgeben durften. Der Banknotenumsatz habe im Laufe der Monate Juli und August um 175,702,937 Mark abgenommen und die Einziehung der Noten unter 100 Mark sei größtentheils beendet. Die Verringerung des Banknotenumsatzes sei das im Voraus erkannte und beabsichtigte Resultat des Uebergangs zur Goldwährung. Die preussische Bank sei bei der Einziehung der am 17. September noch im Umlauf gewesenen 170 Millionen Mark Banknoten nur mit dem seitdem schon verringerten Betrag von 42,378,000 Mark beteiligt gewesen. Wenn die preussische Bank an Notenabschnitten von 100 Mark und darüber mehr Noten in Umlauf haben sollte, als der Verkehr erfordere, so werde der über den Bedarf hinausgehende Betrag durch Goldmünzen zu ersetzen sein.

† Berlin, 4. Okt. Die Abendzeitungen bestätigen, daß die Verhandlung des Arnim-Prozesses in dritter Instanz am 20. Oktober stattfinden werde. — Der „Kreuzzeitung“ zufolge würde Professor Gneist zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes berufen werden.

† Detmold, 4. Okt. Seit heute tagt hier der Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. Derselbe hat soeben bei dem Festbanket folgenden Telegramm an den Deutschen Kaiser, zur Zeit in Baden-Baden, abgeschickt: „Dem ersten Einiger der langgetrennten Stämme bringen ihre Huldigung dar die am Fuße des Hermannsdenkmals versammelten deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.“

† Kaiserslautern, 4. Okt. Anlässlich der gestrigen Jubiläumsfeier der Oggersheimer Wallfahrtskirche sollte der Bischof von Mainz predigen, in Folge eines Ministerialreskripts war jedoch die Erlaubnis hierzu von der Kreisregierung nicht erteilt worden. Das Speyerer Domkapitel legte hiergegen telegraphisch Beschwerde bei dem Könige ein, welcher telegraphisch seine Genehmigung gab, worauf der Bischof von Mainz gestern Abend gepredigt hat.

† Wien, 4. Okt. Heute wurde bei der in Czernowitz anlässlich der 100jährigen Vereinigung der Bukowina mit Oesterreich abgehaltenen Feier das Denkmal der Austria enthüllt; sodann folgte die Eröffnung der neuen Universität in Anwesenheit des Unterrichtsministers sowie zahlreicher inlän-

discher und ausländischer Deputationen und Vertreter des ganzen Landes. Dieselbe ging in erhebender Weise vor sich. Es gelangte ein Handschreiben des Kaisers an den Ministerpräsidenten zur Verlesung, welches des Kaisers freudige Genugthuung und dankbare Anerkennung für die einmüthigen lokalen Kundgebungen der Bevölkerung der Bukowina ausdrückt. Die bei der Eröffnung der Universität vom Unterrichtsminister gehaltene Rede ist mit stürmischem Beifall aufgenommen worden.

† Wien, 4. Okt. In Folge übereinstimmender Weisungen verbleiben die Konsuln der sechs Mächte bis auf Weiteres in Mostar.

† Belgrad, 4. Okt. In Folge einer in der Skupstschina abgegebenen Erklärung des Fürsten mußte das Kabinett demissioniren.

† Konstantinopel, 4. Okt. Die „Agence Havas-Reuters“ ist vom Großvezier ermächtigt, die Gerüchte von einem angeblichen Einmarsch türkischer Truppen in Serbien und die Absicht der Regierung von einer Herabsetzung der Zinssätze der Staatsschuld von 5 auf 3 Proz. als jeder Begründung entbehrend zu bezeichnen.

† Kopenhagen, 4. Okt. Der Reichstag ist heute eröffnet, indeß gleich wieder vertagt worden, nachdem die früheren Präsidenten wiedergewählt waren.

† St. Petersburg, 4. Okt. Die Meldungen auswärtiger Blätter von angeblichen außergewöhnlichen Truppenzusammenschüngen in im Odesaer Militärbezirk werden von unterrichteter Seite für unbegründet erklärt; die Zahl der dort versammelten Truppen sei nicht stärker als die Zahl der in früheren Jahren regelmäßig um diese Zeit behufs Rekrute vor dem Kaiser versammelt gewesenen Truppen.

† London, 4. Okt. Die „Times“ meldet aus Shanghai vom 4. d. M.: Der englische Botschafter Wade hat Peking nicht verlassen. Der Geschäftsführer Grosvenor geht mit Depeschen nach England. Genauerer fehlt. Man nimmt an, daß noch kein definitives Arrangement abgeschlossen ist.

† New-York, 4. Okt. Schatzsekretär Bristow hat für den Oktober den Verkauf von 4 Millionen Dollars in Gold angeordnet. — Der Admiral des in den Gewässern von Panama kreuzenden Unionsgeschwaders hat der Regierungsbefehle von Panama angefordert, daß er interveniren werde, falls die kriegführenden Parteien die über die Landenge führende Eisenbahn bedrohen sollten. Der Präsident der Behörde antwortete, daß er glaube, sich für die Sicherheit der Eisenbahn verbürgen zu können.

Deutschland.

* Berlin, 3. Okt. Zweifellos wird der Entwurf betreffend die Revision des Strafgesetzbuches einen der Kernpunkte der nächsten Reichstags-Session bilden; fast alle politischen Gegenstände werden berührt. Das Preßgesetz, das Gebiet des Kulturkampfes und schließlich der Fall des Prozesses Arnim werden von der Vorlage betroffen und den parlamentarischen Debatten noch einmal unterbreitet. Der Entwurf enthält mit den 62 neuen Paragraphen des deutschen Strafgesetzbuchs sehr umfassende und interessante Motive und als Anlagen die Motive zu den Verhandlungen der belgischen Kammer über den Fall Duchesne. Beigefügt

ist auch eine Uebersicht der von den Bundesregierungen auf Abänderung oder Ergänzung des Strafgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zu demselben gestellten Anträge. Diese letzteren, bei denen fast ausnahmslos alle Regierungen beteiligt sind, zählen 470 Nummern. Die wesentlichsten Abänderungen, welche der Entwurf adoptirt hat, gehen von Preußen und Bayern aus. Nach den Motiven hat — eine Bundesregierung sich für allgemeine Revision des Strafgesetzbuchs erklärt, die überwiegende Mehrzahl der übrigen war für partielle Revision. Die Motive erinnern daran, daß bei Erlass des Strafgesetzbuchs eine Revision desselben nach fünf Jahren in Aussicht genommen war. Wir geben in Folgendem den Wortlaut einiger Hauptbestimmungen des Entwurfs.

Es soll lauten: § 4 des Strafgesetzbuchs: Nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs kann verfolgt werden: 1) Ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, ein Münzverbrechen oder gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist. 2) Ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist; die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war.

§ 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete; ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren, wenn aber der Thäter seinerseits alle zur Begehung der Verbrechen erforderlichen Handlungen vorgenommen hat und der zur Vollendung gehörige Erfolg nur in Folge von Umständen, welche von dem Willen des Thäters unabhängig waren, nicht eingetreten ist (bestimmter Versuch), Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Ferner wird angeordnet, bei lebenslänglicher Festungshaft für vollendete Verbrechen die Bestrafung des beendigten Versuchs mit Festungshaft nicht unter zehn Jahren. Im § 45 lautet der zweite Absatz: „In allen Fällen des Versuchs kann neben der Strafe auf die Leistung von „Friedensbürgschaft“ dafür, daß der Verurtheilte das versuchte Verbrechen oder Vergehen nicht begehen werde, erkannt werden.“ § 55. Wer bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch von den Polizei- oder Vormundschaftsbehörden nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften, die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen, auch kann von diesen Behörden die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt werden. § 64. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

§ 130. Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander öffentlich aufreizt oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängnis bestraft. Neben der Strafe kann auf die Leistung von Friedensbürgschaft dafür, daß der Verurtheilte das Vergehen nicht wieder begehen werde, erkannt werden.

§ 130a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung

Kaspar Hauser und der Streit um seine badische Abkunft.

Von D. Mittelstädt.

(Fortsetzung.)

4) „Konnten nicht Rache, nicht Haß, sondern nur „Eigennutz“ Motive zur Einlieferung und versuchten Ermordung sein. Grund: weil Hauser ein gar so unschuldiger und harmloser Mensch! Als wenn Rache und Haß nicht hundertfältig Kinder vernichtet hätten, um die Eltern zu treffen, und als wenn es nur die drei aufgeführten Verbrechen motive in der Welt gebe! Fortgesetzt werden Verbrechen verübt, nur um die Entdeckung eines früher verübten Verbrechens zu verhindern, weder aus Haß noch aus Rache, noch aus Eigennutz, sondern lediglich als fortzeugender Fluß der ersten bösen That. Der entscheidende Punkt ist: weshalb ist Kaspar Hauser aus seinem Elternhaus in den „Keller“ gebracht worden? Wästen wir das, so würden sich die verschiedenen Beweggründe für fortgesetzte Gefangenhaltung, Ansetzung, Mordplan leicht aus der ersten That erklären lassen. Feuerbach verfaßt aber hier, wie bei anderen Punkten, in die ganz unvernünftige Konfusion, daß es, obwohl er nur das unmitelbar nach der Geburt an Hauser verübte Verbrechen enträtheln will, dieses Verbrechen beliebig zusammenwirft mit der 16jährigen Gefangenhaltung, der Ansetzung im Jahr 1828, dem Mordversuch im Jahr 1829, und nun, wie es ihm paßt, bald den Zusammenhang dieses Gesamtverbrechens gereizt, bald die willkürlich aus der Natur des einen oder andern Vorgangs gezogenen und nur diesen eigenthümlichen Folgerungen für die Totalität von Hausers Personlichkeit verwerthet.

5) Endlich muß ein Traum, den Hauser am 15. Aug. 1828 von einem großen glänzend eingerichteten Hause gehabt haben soll, entscheidend sein für „die hohe Geburt, den fürstlichen Stand“ Hausers. Während Feuerbach von seinem Standpunkt aus alle Hauser'schen

Rückerinnerungen als Traumvorstellungen hätte ansehen sollen, macht er seine Traumbilder zu untrüglichen Rückerinnerungen. Das geträumte große Haus „ist offenbar ein Schloß, ein Pallast“, „Träume erfinden und schaffen nichts, sie bilden und verarbeiten nur Stoffe, welche sie von außen empfangen haben“, folglich — hat Hausers Witz in einem fürstlichen Pallaste gestanden. Verdienen derartige Ausgeburt einer „ganz“ und zügellos gewordenen Phantasie eine ernsthafte Widerlegung? Was weiß Feuerbach davon, ob Hauser nicht das Nürnberger Rathhaus vor sich hatte, ob er von Schloßern und Burgen und ihrem prächtigen Innern nicht gelesen oder in ihm erzählten Geschichten gehört hat, ob der ganze Traum nicht seine Erfindung ist? Er konnte eben so gut von Pallästen auf dem Mond geträumt haben, ohne daß er deshalb gleich vom Mond herunter gefallen zu sein braucht. Und endlich dieser abenteuerliche Sprung von dem „sehr, sehr großen Haus“ zum fürstlichen Pallast und der fürstlichen Geburt, nur um als „moralische Gewißheit“ die vorerwähnten fünf Argumente summarisch zu der Konklusion zusammen zu schließen: „Kaspar Hauser ist das eheliche Kind fürstlicher Eltern, welches hinweggeschafft worden ist, um Anders, denen er im Wege stand, die Succession zu eröffnen!“ Wenn das eine „moralische Gewißheit“ ist, dann sieht sie fürwahr der unmoralischen Gewißheit zum Verzeihen ähnlich! Unter II. die „Gefangenhaltung Kaspar's insbesondere betreffend“, folgen zwei weitere Unterstellungen, welche das erste an Hausers Personstand verübte Verbrechen näher illustriren sollen. Hier erscheint nun zuwiderst das „Ungeheuer“, das Kaspar Hauser gefangen gehalten, der „Verbrecher mit außerordentlichen Mitteln“, der ihn ausgelesen hat — und beide sind doch nach Feuerbach und dem Brief an den Wittweiser als eine

*) In dem geträumten Schloße soll Kaspar Hauser auch Ewensbilder gesehen haben. Man fand auch in diesem Traumbild ein bedeutendes Indiz gegen das Jähriger Hans. Man hatte offenbar etwas von dem Orden des Bäringer Löwen klingen gehört. Ein fürstlich badisches Schloß mit ausgehauenen Löwen hat es aber nie gegeben.

Person zu denken — plötzlich als Hauers „Retter und Wohltäter“?). Denn dieser dunkle Ehrenmann hielt seinen Gefangenen reinlich; Hauser, dem der Schmutz bei dem ersten Bad in Nürnberg als dicke Borke von der Haut abfiel, „erinnert sich nicht, jemals einen Schmutz an seinem Körper bemerkt zu haben“; der Wohltäter schnitt ihm die Nägel, wusch ihn, wechselte sein Hemd (die Hosen scheint Kaspar Hauser weder jemals gewechselt, noch vom 4. bis 16. Jahr ausgewaschen zu haben), gab ihm Opium als Nachtrunk („warum“, fragt Feuerbach, „nicht einige Gran mehr, damit er auf ewig einschlief?“), trug ihm heimlich Wasser und Brod zu, weil er sich „warme Speisen, ohne Aufseher zu erregen“, nicht verschaffen konnte (weßhalb nicht kalte Milch und kaltes Fleisch?), und Kaspar fühlte große Zuneigung für den Mann, bei dem er immer gewesen. Ein gewöhnlicher Menschenverstand würde aus alledem gefolgert haben, daß das ganze Gefängnis mit dem Gefängniswärter, den nächstlichen Reinigungen, dem Opium u. s. w. eine alberne Fabel, daß Hauser wohl recht einsam, ärmlich und kümmerlich, sonst aber durchaus nicht schlecht und unfreundlich gehalten worden sei. Doch das wäre ja eine viel zu hausbadene Lösung des Räthfels. Ein Mensch, zugleich Verbrecher und Wohltäter, ein Gefangener, der selbst so eine Art eiserner Maske zu tragen pflegte, solch ein Widerspruch, gleich geheimnißvoll für Kluge wie für Thoren der ist gerade gut genug zur Erklärung von Hausers Herkunft. Wo möglich noch sinnreicher ist die zweite Supposition. „Wenn in Kaspar's Person aus irgend einer hohen oder nur aus einer vornehmen, angesehenen Familie ein Kind verschwunden wäre, so müßte das Unglück längst offiziell bekannt sein. Da nichts Derartiges ermittelt ist, so ist Kaspar nur unter den Todten zu suchen, ein Kind wurde für todt ausgegeben, wird noch jetzt für todt gehalten, lebt aber noch in der Person des armen Kaspar.“ Das begreife wer kann! Feuerbach ist hier offen-

*) Wie dieser, wahrscheinlich ein Arzt, sich die „außerordentlichen Mittel“ verschafft hat, ist Feuerbach's Geheimniß.

macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind. Auch hier erscheint neben der Strafe die Friedensbürgschaft.

§ 131. Wer dadurch, daß er erdichtete oder entstellte Thatsachen mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, öffentlich behauptet oder verbreitet, ingleichen wer durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen der Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit das Reich oder einen Bundesstaat selbst verächtlich zu machen sucht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 M. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

In dieser Weise sind 51 Paragraphen abgeändert worden, wovon unter Andern Urkundenverweigerung, Verletzung der Wehrdienstverpflichtung, Verleitung zur Auswanderung, Nothzucht, Unzucht, öffentliche Beleidigung, Zweikampf, vorsätzliche Körperverletzung, Betrug, Stempelfälschung, Beschädigung von Wasserleitungen u. s. w. berührt werden.

Außerdem werden hinter 11 Paragraphen neue Zusatzparagraphen vorgeschlagen. Davon sei erwähnt § 39 a. Neben einer Freiheits- oder Geldstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Leistung von Friedensbürgschaft im Betrage von 30 bis zu 3000 M. und für die Zeitdauer von 1 Monat bis zu 1 Jahr erlitten werden. Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheits- oder Geldstrafe verhängt, verjährt oder erlassen ist. Nach § 39 b hat der Beurtheilte die Friedensbürgschaft baar oder in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder Bürgschaft geeigneter Personen Sicherheit dafür zu leisten, während einer bestimmten Zeit die strafbare Handlung nicht zu begehen. Ueber den Werth der Bürgschaft entscheidet der Richter nach freiem Ermessen; bis zur Leistung der Sicherheit ist der Beurtheilte in Haft zu nehmen. Nach § 39 c wird die bestellte Sicherheit frei, wenn der Beurtheilte den ihm auferlegten Frieden gewahrt hat. Der Richter kann die Sicherheit frei geben oder von ihrer Bestellung absehen, wenn sie in Folge veränderter Umstände entbehrlich wird. Die noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Beurtheilte den ihm auferlegten Frieden bricht. Als Friedensbruch gilt auch der Versuch der von der Friedensbürgschaft getroffenen Handlung. Diese Friedensbürgschaft erscheint im Entwurfe neben der Hauptstrafe in den Fällen: 1) des strafbaren Versuches; 2) der öffentlichen Aufforderung zum Ungehorsam gegen Befehle und zu strafbaren Handlungen; 3) des Landwagens; 4) der öffentlichen Aufreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung gegeneinander; 5) des Mißbrauches des geistlichen Amtes; 6) der Herausforderung zum Zweikampf; 7) der vorsätzlichen Körperverletzung; 8) der Bedrohung mit einem Verbrechen; 9) der versuchten Verleitung und der Erbitung zu einem Verbrechen; 10) der Sachbeschädigungen.

§ 49 a. Wer es unternimmt, einen Andern zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen zu verleiten, wird, so weit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einem Andern gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbitet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbiten annimmt. (Fall Duchesne.) § 126 a. Wer unwahre Thatsachen, welche eine die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdende Aufregung zu veranlassen geeignet sind, mit dem Bewußtsein ihrer Unwahrheit oder doch ohne zureichende Gründe, sie für wahr zu halten, öffentlich behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Endlich sei noch angeführt: § 358 a. Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes, welcher 1) eines Ungehorsams gegen die ihm amtlich erteilten Befehle sich schuldig macht oder 2) es unternimmt, durch unwahre Angaben seine Vorgesetzten oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung Andere zu täuschen, oder 3) die Amtsverschwiegenheit durch Mittheilung von Dienstgeheimnissen an Unberechtigte verletzt, oder 4) bei der Aufbewahrung amtlicher Schriftstücke ordnungswidrig verfährt, wird ohne Unterschied, ob das Vergehen im In- oder Auslande begangen worden ist, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 6000 M. bestraft. War die Handlung geeignet, das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, so tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten ein. Die Vorschriften des § 92 werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

bar schon derartig besessen von der babilonischen Fürstengeschichte, die er gleich darauf erzählen will, daß ihm der letzte Rest von Logit abhandeln kommt. Er merkt zum Ersten nicht, daß sein Argument überhaupt nicht aus der Gefangenhaltung Hausers, sondern aus den nach seiner Auffindung erfolglos angestellten Nachforschungen hergeleitet ist. Er übersteht vor Allem aber zum Zweiten, daß sein Gegenstand: Kaspar Hausen ist entweder ein „verschwindenes“ oder ein für tot ausgegebenes Kind, gar kein Gegenstand ist. Ein veräußertes oder für tot ausgegebenes, bei Seite geschafftes, ist auch ein „verschwindenes“ Kind, und ein Kriminalist, der ein Kapitalverbrechen konstruirt, soll seine Ausdrücke und Distinktionen genau abwägen. (Fortsetzung folgt.)

II Mannheim, 4. Okt. Der September-Ausweis der Badischen Bank zeigt abermals eine bedeutende Verminderung der Notenzirkulation. Dieselbe bleibt bei 32,300,771 M. um 3,144,000 M. gegen den Vormonat zurück. Ungefähr um den gleichen Betrag haben sich der Metallvorrath und der Bestand an Reichsnoten-Scheinen, preussischen und andern Banknoten verringert, indem diese Bestände mit 21,786,755 M. um rund 2,991,200 Mark, von denen 727,600 M. auf den Metallvorrath, 2,263,600 M. auf Papiergeld kommen, abgenommen haben. Wechsel- und Lombard haben um 253,900 M. zugenommen; einer Zunahme der kleineren Passiva um 121,500 M. steht eine Abnahme der kleineren Aktiva um 278,600 M. gegenüber. Der Gesamtausweis begiffert in Aktien und Passiven je 52,700,427 M. 73 Pf. — Mit dem heutigen Tage ist, was bei Abhaltung der Herbstmesse nicht anders zu erwarten war, Regenwetter eingetreten. Die Herbstmesse zeigt äußerst wenig Leben und ist kaum zu begreifen, daß die Verkäufer auch nur auf ihre Kosten kommen. So zweckmäßig und wohlthätig die Messen in Zeiten des Junfchwangs und des ergebnissen Gewerbes gewesen sein mögen — in der Zeit der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit passen sie schlechterdings nicht mehr und verfallen deshalb einem Absehrungsprozesse.

□ Berlin, 4. Okt. Bei dem jüngsten Termin zur Entlassung der Reservisten ist eine viel größere Zahl von Unteroffizieren aus den Truppentheilen ausgeschieden, als irgend erwartet wurde. So haben z. B. beim 1. Garde-regiment etwa 60 Unteroffiziere das Weiterdienen aufgegeben. Dies massenhafte Ausscheiden läßt es der Militärverwaltung als eine Nothwendigkeit erscheinen, Einrichtungen zu treffen, welche in wirksamer Weise die Unteroffiziere zum längeren Verbleiben im Dienst zu bewegen geeignet sind. Wie verlautet, geht der Kriegsminister mit dem Gedanken um, beim Reichstag eine Vorlage einzubringen, durch welche den Unteroffizieren in Betreff ihrer Anstellung im Civil-dienst wesentlich größere Vortheile gewährt werden sollen, als seither.

□ Straßburg, 4. Okt. Das „Eis. Journal“ bringt bei Gelegenheit des Besuches des Geheimraths Herzog in Straßburg die drei am lebhaftesten besprochenen Wünsche Straßburgs: die Stadterweiterung, die Wasserversorgung und die Errichtung von Pferdebahnen in Erinnerung, wobei das Blatt bemerkt, daß die Verschleppung dieser Angelegenheiten keinen günstigen Einfluß auf die hiesige Bevölkerung übt, die „schon prinzipiell ziemlich widerpenstig ist.“ Erfreulich wäre allerdings, wenn die bezeichneten Projekte aus dem Stadium der Beratungen endlich in das der praktischen Ausführung eintreten wollten. — Kapitän Boyton weilt seit gestern in unserer Stadt, nachdem er in 15 Stunden, von vielerlei Fähigkeiten begleitet, die Schwimmtour von Basel bis Rehl zurückgelegt hat. Der unternehmende Kapitän gedenkt hier einige Tage auszuruhen und in einem geeigneten geschlossenen Raume Produktionen mit seinem Apparate zu geben, um Ende der Woche die Schwimtreise nach Mainz fortzusetzen. Nach den heute in den Abendblättern veröffentlichten Berichten erklärt Boyton offen, auf allen seinen Fahrten auf dem Mississippi, Ohio und Missouri niemals so große Ungelegenheiten gehabt zu haben als auf dem Rheine zwischen Basel und hier mit all' dessen Wirbeln, Strömungen, Nebeln, Sandbänken und Untiefen. (Unter Zulauf einer ansehnlichen Zuschauermenge gab Hr. Boyton soeben Abends 5 Uhr eine kleine Schwimmproduktion auf dem Illkanale zwischen dem Bahnhofsgelände und dem „Englischen Hof“ seinem Absteigequartiere.) — Dem Vernehmen nach wurde auch in diesem Jahre dem Oberpräsidenten v. Moeller die Ehre, zum Besuche Sr. Majestät des Kaisers nach Baden-Baden eingeladen zu werden, welcher schmeichelhafte Einladung Hr. v. Moeller vorigen Samstag nachkam.

± Metz, 3. Okt. Der Bau der Bahnlinie von Dieulouard bis zur Landesgrenze bei Sierck ist im Laufe der vergangenen Woche unter entsprechenden Feierlichkeiten in Angriff genommen worden. Da durch diese Bahn, welche einen Theil der projektierten Strecke Berlin-Metz bildet, eine weitere direkte Verbindung des Reichslandes mit Deutschland hergestellt wird, so ist dieselbe sowohl in kommerzieller als militärischer Beziehung von größter Wichtigkeit. Namentlich im Interesse der reichsländischen, speziell der lothringischen Industrie ist zu wünschen, daß die begonnenen Arbeiten mit möglichster Energie durchgeführt werden. — Den berühmten militärischen Persönlichkeiten, welche sich gelegentlich der Manöver in hiesiger Stadt aufhielten, reicht sich der vom letzten Kriege her bekannte General-Feldmarschall Herwarth v. Bittenfeld an, welcher seit einigen Tagen auf Besuch bei Verwandten eingetroffen ist. — Die erste Vorstellung des Verwandten des Straßburger Theaters wird nächsten Dienstag stattfinden.

□ Aus Thüringen, 3. Okt. In mehreren unserer Herzogthümer stehen ständische Verhandlungen bevor. In Gotha tritt nächsten Donnerstag der Landtags-Ausschuß zur Prüfung der Staatsrechnungen zusammen; die Berufung des Landtags in Sondershausen für den Herbst wird ganz in Kürze erfolgen; der Altenburger Landtag wird vielleicht schon in den nächsten Tagen einberufen. Hauptgegenstand seiner Berathung wird ein neues Volksschul-Gesetz bilden. Nur der Zusammentritt des weimariischen Landtags wurde verschoben. — Der Redakteur der „Greizer Zeitung“ wurde wegen Beleidigung des Landesherrn, verleumderischer Beleidigung der Landesregierung und des Konfistoriums für den 17. d. vor das Kreisgericht zitiert.

II Leipzig, 1. Okt. (Aus der Rechtsprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts.) Auf einem Wechsel war das Giro von Werner unterzeichnet, die Abschrift des Wechsels in der Protesturkunde lautete Werner; diese Unrichtigkeit wurde für unerheblich erklärt, weil nur solche Fehler im Proteste von Bedeutung seien, welche die Identität des protestirten mit dem eingelagten Wechsel zweifelhaft machen, was hier nach den Umständen des Falles nicht zutrafte. — Zur Begründung einer Wechselklage wurde eine Urkunde produziert, welche lautete: Gegen diese Wechselanweisung zahlen Sie zc. Die Urkunde wurde als Wechsel für ungültig erklärt; sie läßt nicht mit voller Bestimmtheit erkennen, ob es sich um einen Wechsel oder um eine Anweisung handle, während nach Art. 4 die Qualität als Wechsel sich aus der Urkunde ganz unzweifelhaft ergeben muß. Es gibt freilich gleichbedeutende Worte, wie Wechselbrief, Tratte u. dergl. m., allein dazu gehört nicht die Verbindung von zwei Worten, die etwas ganz Verschiedenes bezeichnen. — Ein Handlungshaus hatte durch seinen Reisenden eine größere Partie Emmenthaler Käse dergestalt gekauft, daß der Reisende an Ort und Stelle die Waare besichtigte, einige Käsläbe ansoborte und probirte, darauf hin die ganze Partie kaufte und die Preise für Primaware bewilligte. Als die Sendung bei dem Prinzipalen eintraf, zeigte sich, daß es nur Sekundaware war, die per Zentner um etwa 20 Franken niedriger steht. Die Zurückweisung der Waare wurde nicht gebilligt; der Verkäufer hatte eine besondere Qualität der Waare nicht zugesagt und den selbstverschuldeten Irrthum des Reisenden muß der Prinzipal tragen. — Ist ein Frachtgut in Verlust gerathen und hatte der Absender sein Interesse an rechtzeitiger Lieferung im Frachtbriefe deklariert, so ist doch

die Eisenbahn nur verpflichtet, den gemeinen Werth des Gutes zu erstatten. Dies kann unter Umständen sehr hart werden, z. B. wenn die Fabrik wegen eines fehlenden Maschinenteiles den Betrieb einstellen muß; die Absender müssen sich daher durch hohe Werthdeklarationen helfen.

Oesterreichische Monarchie.

□ Wien, 4. Okt. Die Reform-Grade des Großherrs hat hier, obgleich über die bezüglichen Absichten der Pforte schon Einzelnes verlautet hatte, überrascht; sie bringt nicht bloß Alles, was man erwartet hatte, sondern Manches, was man nicht erwartet hatte, und so dürfte sie, zunächst von den Mächten und durch deren Einfluß vielleicht auch von dem ehrlichen Theil der Insurgenten als die geeignete Grundlage einer friedlichen Lösung „innerhalb der Grenzen des Rechts und der Möglichkeit“ — nach den Worten des Grafen Andrássy — betrachtet werden. Allerdings stehen alle jene Reformen einstweilen nur noch auf dem Papier, und das Papier pflegt in der Türkei noch geduldiger zu sein, als anderswo; aber es scheint, daß die Pforte diesmal Mittel gefunden hat, die Mächte von der vollen Aufrichtigkeit ihrer Reformpläne zu überzeugen, und daß diese Mächte es deshalb für ihre Pflicht erachten, und daß diese Mächte es empfehlen, dem Entgegenkommen von Konstantinopel aus eine verständliche Haltung entgegenzubringen. Daß übrigens von einer Garantieübernahme nicht die Rede sein könnte und werde, wird ihnen nicht verhehelt werden.

Schweiz.

Bern, 2. Okt. (Köln. Ztg.) Der Große Rath des Kantons Bern hat so eben an das Berner Volk eine Proklamation erlassen, welche das neue Kultuspolizei-Gesetz, das ihm demnächst zur Abstimmung vorgelegt wird, des Näheren erläutert und zur Annahme empfiehlt.

„Belanntlich“, heißt es in derselben, „erhob sich vor kurzem zwischen den Staatsbehörden Berns und dem hohen schweizerischen Bundesrath eine Meinungsdivergenz in Betreff der Frage, ob unter der neuen Bundesverfassung die Verweisung der jurassischen Geistlichen länger fortzuwähren dürfe. Der dahierige Returs Berns an die Bundesversammlung fand, Dank gegenseitigen Entgegenkommens, seine Lösung in dem Sinne, daß zwar die Wegweisungsmaßnahme zurückzunehmen, aber Bern hierzu eine ausreichende Frist bis 15. November nächstständig einzuräumen sei, damit es mittelwelse keine sichernden Vorkehrungen treffen könne. So stehen wir nun vor der Aussicht, daß vom 15. November hinweg die renitenten jurassischen Geistlichen die betreffenden Amtsbezirke wieder betreten dürfen. Sie werden zurückkehren als die ausgesprochenen Feinde der staatlichen Kirchenorganisation und der Staatsbehörden; denn sie haben bis jetzt nicht das geringste Zeichen der Nachgiebigkeit an den Tag gelegt. Ihr widerrechtliches Verhalten von der französischen Grenze aus läßt darauf schließen, daß sie auch nach ihrer Rückkehr unser Kirchengesetz nicht anerkennen und den Kampf mit der Staatsgewalt wieder aufnehmen werden. Ihr werdet leicht erkennen, Mitbürger, daß bei solcher Sachlage ein Gesetz wie das vorliegende geradezu als eine Nothwendigkeit, als eine Waffe der Nothwehr des Staates sich darstellt. Dieses Gesetz richtet seine Spitze allerdings gegen jene rebellischen Kerus, der dessen Erlassung zunächst veranlaßt hat. Soll jedoch das Gesetz als ein gerechtes und nicht als ein Ausnahmengesetz dastehen, so müssen seine Bestimmungen für Alle gleichmäßig gelten, für Protestanten wie für Katholiken, für Landeskirchliche, wie für Freikirchliche. Das Gesetz tritt übrigens nicht im entferntesten dem Grundsatze der Glaubens- und Kultusfreiheit, den wir Alle heilig halten, zu nahe, sondern es verpönt nur unerlaubte Ueberschreitungen, bei denen es sich nicht mehr um Glauben und freie Religionsübung, sondern um etwas ganz Anderes: um Eingriffe in das Staatsgebiet, um Ordnungs- und Friedensstörungen handelt. Nur dem Glaubenshath, dem Fanatismus, nicht dem Glauben selbst und der friedlichen Ausübung desselben tritt das Gesetz entgegen; es verweist in so fern den Titel eines Toleranzgesetzes. ... Mitbürger! Das vorliegende Gesetz strebt den Frieden des Staates mit der Kirche und den Frieden der Religionsgemeinschaften unter sich an. So lange aber von gewisser Seite der Anspruch erhoben wird, es solle in diesem Lande der Papst und nicht der Staat herrschen, ist ein Friedensschluß nicht möglich. Ob eine solche Annahme hingenommen werden könne, darauf wird das Berner Volk die Antwort nicht schuldig bleiben.“

Großbritannien.

* London, 2. Okt. Die öffentliche Meinung hat sich bei dem lebhaftesten Interesse am Verlauf der Verwicklung mit China neuerdings einiger Maßnahmen über die Kriegsgeschichte beruhigt. Wenigstens ist man nicht mehr so sehr geneigt, die Sache von der dunkelsten Seite zu betrachten und für den Fall eines Konfliktes gleich an einen Krieg im großartigen Maßstabe zu denken. Hr. Wade, der Gesandte in Peking, genießt bei seinen Landsleuten in China wie im Mutterlande das vollkommene Vertrauen. Abgesehen von seiner allgemeinen diplomatischen Befähigung ist derselbe auch wegen seiner Kenntniß von Land und Leuten sowohl als wegen seiner Vertrautheit mit der Sprache mehr an seinem rechten Posten als mancher andere Vertreter des britischen Reiches. Die Ränke und Schliche der chinesischen Beamten sind ihm keineswegs fremd, und im Verkehr mit denselben hat er im Laufe seiner Amtstätigkeit oft genug Gelegenheit gehabt, zu zeigen, daß er nicht nur eine feste, sondern auch eine leichte Hand besitzt. Selbst für den Fall, daß er Peking verlassen sollte, hält man eine friedliche Erledigung der schwebenden Differenzen für durchaus nicht ausgeschlossen. Von unseren Blättern befehligt sich auch die „Times“ einer sehr ruhigen Haltung gegenüber den Ereignissen. Während sie einerseits den Ernst der Lage andeutet, hebt sie auf der anderen Seite nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Nothwendigkeit hervor, wenn irgend thunlich, kriegerische Verwicklungen zu vermeiden. „Morning Post“ bedauert, daß man vielleicht genöthigt sein werde, Gut und Blut in einem Streite mit China zu opfern, hält es aber für befriedigend, daß die englischen Landesküsten in China von den Ereignissen nicht unvorbereitet betroffen werden. Der „Daily Telegraph“ allein findet ein eigenes Behagen daran, die Kriegsgeschichte in den ausgedehntesten Zusammenhang zu bringen und nicht nur auf Birma, sondern sogar auf Rußland hinzudeuten. „Daily News“ dagegen verwickelt bei der Er-

Todesanzeige.
 B.633. Karlsruhe. Verwandten und Freunden die schmerzliche Nachricht, daß heute früh 6 Uhr meine innigst geliebte Gattin,
Elise, geb. Selbling,
 durch einen sanften Tod von ihren langen und schweren Leiden, versehen mit den hl. Sterbsakramenten, erlöst worden ist.
 Karlsruhe, den 5. Oktober 1875.
 Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenenen:
C. Kirchgässner,
 Cassier
 der allgem. Versorgungsanstalt.

B.608. Rosa Grahl,
Professor Dr. Adolph Stengel,
 Verlobte.
 Dresden und Meidelberg, den 26. September 1875. (H3428a)

B.614. Karlsruhe.
 Im H. Museums-Saal.
 Heute Mittwoch den 6. Oktober c.,
 Abends präzis 7 Uhr:
Ästhetische Vorlesung
 über:
„Fürstengunst u. Dichterliebe“.
 Original-Roman aus der modernen Gesellschaft, vortragen vom Verfasser
Dr. Rudolph Bielek,
 Schriftsteller aus Wien.
 Reservierte Sitze à 3 Mark, Nichtreservierte Sitze à 2 Mark. Stehplätze à 1 Mark. Kasseneröffnung 6 Uhr.

Schweiz, Canton Waadt, Campagne Beau-Sejour à Allaman
 am Genesersee, in der Nähe von Rolle gelegen. (Hc3413L)
 Junge Herren die rasiert, jedoch grünlich, theoretisch und praktisch die französische und englische Sprache zu erlernen wünschen, finden dazu Gelegenheit bei Herrn Professor **A. Schachenmann Héglon,** gew. Direktor der Vorbereitungsschule für die Handels-Akademie in Rodlau. Familienleben. Preis 100 Frs. monatlich. B.633.1.

B.694. 2. Philippshurg.
Für Pharmazenten.
 Suche zum 1. Januar 1876 einen jüngeren Herrn zu engagieren und sehr gefälligen Offerten in Bälde entgegen.
 D. Engg, Apotheker.

Stellegesuch als Zimmerjungfer.
 B.607.1. Eine gewandte, mit guten Zeugnissen versehene Zimmerjungfer von angenehmem Aussehen sucht zum baldigen Eintritt Stelle durch J. Müller, Placierungsbureau, Jägeringstr. 71, Karlsruhe.

Stellegesuch.
 B.618.1. Für einen in jeder Beziehung empfehlenswerten thätigen jungen Mann, welcher zwei Jahre die Konitorei erlernt und im letzten Jahre in der Küche eines Hotels in Baden-Baden als Volontair gearbeitet hat, sucht dessen Prinzipal eine Stelle in einem Hotel oder Restaurant. Adresse W. R. postlagernd Baden-Baden.

Stelle-Gesuch.
 B.632. Ein junger Mann mit schöner Handschrift, welcher im Feuerversicherungs- und Lebensversicherungsgeschäft geübt ist, sucht sofort Stelle auf dem Comptoir einer Generalagentur als Comptoirist, oder als Aquisteur. Offerten bittet man unter Chiffre M. W. an die Annoncen-Expedition von G. L. Daube in Karlsruhe, Waldstraße Nr. 52, zu richten.

Rochstelle-Gesuch.
 Ein Koch, mit guten Zeugnissen versehen, sucht eine Stelle. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes. B.615.

B.621. Freiburg i. Br.
Koch,
 ein gewandter, findet Jahresstelle. Gute Zeugnisse ersperrlich. Eintritt 15. Okt. Freiburg i. B.

Gesuch.
 B.605.1. Ein andächtig, ständiges Mädchen, welches Liebe zu Kindern hat, häusliche Arbeiten versteht und gute Zeugnisse besitzt, wird gesucht. Näheres ertheilt Geschäftsbegleit J. Müller in Rastatt.

B.620. 2. e. h. r.
Kupferschmiede
 finden zwei dauernde und lohnende Arbeit bei J. A. Jaffoy in Lahr.

Uhrmachergehilfe.
 B.625.1. Ein junger Mann, erfahren in Cylinder- und Anteruhren sucht Stelle. Zu erfragen bei der Expedition d. Bl.

Neu! Piquant!
 B.619. Wer mit einem höchst originellen piquanten Genuss bekannt werden will, sende Adresse nebst Retourmarke an **W. W. postlagernd Strassburg im Elsaß.**



Einladung zum Abonnement.

Das Daheim
 ladet zum Abonnement auf seinen am 1. Oktober beginnenden neuen, XII. Jahrgang alle Familien ein, in denen Bedürfnis nach guter Lektüre ist. Preis vierteljährlich 1 R. 80 Pf., wofür wöchentlich 1 Nummer von 2 Bogen mit vielen Illustrationen. Das Daheim hat die Genugthuung, das Blatt des gebildeten deutschen Hauses zu sein. Seine Verbreitung in allen Theilen des Vaterlandes ermöglicht ihm, für so enorm billigen Preis Vieles und Gutes zu bringen und einen Sammelplatz der besten schriftstellerischen und künstlerischen Kräfte zu bilden. Der neue Jahrgang eröffnet mit dem interessantesten Roman: „Leonore.“ Von Alexander Kömer (Verfasser von „Unter dem Purpur.“)
 Daheim-Redaktion und -Expedition in Leipzig.

Myer's Grand American Circus
 auf der Schierwiese.
 Heute Mittwoch den 6. Oktober
Zwei große Vorstellungen
 2 1/2 Uhr Nachmittags und 7 Uhr Abends, Einlaß 1 Stunde vor Beginn, in beiden Vorstellungen Vorführung
der 8 dressirten Elephanten,
 sowie der
dressirten Löwengruppen,
 Auftreten sämtlicher amerikanischer Künstlerinnen und Künstler, sowie der Japanesen und Beduinen-Truppe.
 Morgen, **Mittwoch,** unübertrefflich 2 letzte große Vorstellungen um 2 1/2, und um 7 Uhr mit neuem Programm.
 J. W. Myers, Direktor.

Unterleibs-Bruchleidenden
 wird die Bruchstülpe von G. Sturzenecker in Herisan, Canton Appenzel, Schweiz, bestens empfohlen. Derselbe enthält keinerlei schädlichen Stoffe und heilt selbst ganz alte Brüche, sowie Muttervorfälle in den allermeisten Fällen vollständig. — Zu begeben in Tübingen zu Markt 5 nebst Gebrauchsanweisung und überreichenden Zeugnissen sowohl durch G. Sturzenecker selbst. Auch ist Näheres zu erfahren durch die Versandtstelle bei Herrn **Carl Matzacher in Karlsruhe.** H 3262 Q

Die Landwirthschaftliche Kreis-Winterschule zu Eppingen.
 Die landwirthschaftliche Winterschule für den Kreis Heilberg in Eppingen eröffnet demnächst ihren VII. Jahreskurs.
 Junge Landwirthe von 15 Jahren, welche dieselbe zu besuchen gedenken, haben sich bei dem Vorstände, Landwirthschaftslehrer **Schweizer** in Eppingen, anzumelden und am
Dienstag den 2. November d. J., Morgens 8 Uhr,
 im Schulsaal (Gebäude der höheren Bürgerschule) einzufinden.
 Das Schulgeld beträgt **10 Mark,** wird aber denen, die zum zweiten Male die Schule besuchen, sowie auf Ansuchen auch unbedeutenden Schülern erlassen.
 Für Unterbringung auswärtiger Schüler in soliden und billigen Privathäusern wird auf Verlangen gesorgt. Auch ist der Vorstand, sowie die Mitglieder des Aufsichtsraths zu jeder gewünschten Auskunft bereit.
 Eppingen, den 1. Oktober 1875.
 Für den Aufsichtsrath:
Alfred Schweizer, Vorstand der Schule.

Die Belobigung der Malz-Chocolade von Gräfinnen.
 B.400. An Herrn Joh. Hoff, Hoflieferant in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1. Ihre Hoff'sche Malz-Gesundheits-Chocolade, die mir der Arzt statt des Kaffeeintrinkens verordnet hat, ist angenehm und wohlschmeckend, aber das ihr geringere Verdienst. Wichtiger ist es, daß sie meine sehr gesunkenen Kräfte ungemein gehoben hat. Gräfin zu Dohna, geb. Gräfin von Mosty, auf Cöpenan.
 Verkaufsstelle bei **Michael Girsch, Kreuzstraße Nr. 3 in Karlsruhe.**

B.627. Karlsruhe.
5% Prioritäts-Anlehen des Gaswerks Lahr.
 Bei der am 4. Oktober statutenmäßig vorgenommenen Ziehung wurden die Obligationen
Nr. 93, 108, 138, 145 und 158
 im Nominalbetrag von je 500 fl. zur Heimzahlung bestimmt.
 Der Gegenwerth dafür kann incl. 15% Prämie mit 575 fl. per Obligation nebst den darauf entfallenden Zinsen von heute ab an meiner Kasse in Empfang genommen werden. — Vom 1. April 1876 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.
 Karlsruhe, den 5. Oktober 1875.
Ed. Koelle.

Internationale Gartenbau-Ausstellung in Köln.
 Dem Weinachts-Besucher
Herrn Felix Koch in Deidesheim
 (Rheinpfalz)
 wurde die
Silberne Medaille
 von der Jury zuerkannt.
 (Die höchste Auszeichnung für süddeutsche Weine.)
 Bei der Jury der
Landwirthschaftlichen Provinzial-Ausstellung zu Erier
 fanden die ausgestellten, meist selbst produzierten Weine allgemeinen Beifall und lobenswerthe Anerkennung; es konnte auf dieselben aber die zugehörige Medaille nicht gewährt werden, weil Herr Koch sich nicht im landwirthschaftlichen Verband befand.
 Gestützt auf obige dem Herrn Felix Koch zu Theil gewordene Anerkennung, erlaubt sich Unterzeichneter, die verehrten Herren Weinhändler und Weinverläufer sowohl auf die prämiirten, als auch auf andere, bei vorher Genanntem auf Lager befindliche Johannee von Am. 405. per 1000 Liter und Flaschenweine von Am. 2 per Flasche an n. j. w. aufmerksam zu machen.
 Bei Bedarf von irgend einer Sorte bietet man um Angabe des Zeitungs- und anzulegenden Preises, und es werden bei Vergnügen ab Deidesheim den Herren Restitanten Doppelproben zur gef. Prüfung gratis und franco zugesandt.
F. Scharnberger, Jägeringerstr. 34.
 B.629. Vertreter für Karlsruhe und Umgegend.

Hofguts-Verpachtung.
 B.508.2. Das Fürstlich Hohenlohe-Dehringen'sche Hofgut Eichenau bei Kirchberg an der Jagst wird von Eichenau — 2. Februar — 1876 an auf 18 Jahre im Wege des öffentlichen Meistgebots anderweit verpachtet werden. Das Gut liegt im württembergischen Oberamt Gerabronn, nur 2 Kilometer von der Stadt Kirchberg, 15 Kilometer von der Stadt Gerabronn und 25 Kilometer von der Stadt Eichenau entfernt; die Entfernung nach den nächstgelegenen Stationen der nach den Hauptbahnhöfen Hall, Heilbrunn, Mergheim, Würzburg, Ulm, Augsburg, Amdorf u. s. w. fahrenden Eisenbahnen beträgt 7 bis 8 Kilometer; auch führen nach allen Richtungen gute Chausseen. Das Gut besteht neben den zur Genüge vorhandenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus einem in dem fruchtbarsten Jagstthal und an besten Abhängen liegenden Areal von 91 Hektar, worunter 30 Hektar Wiesen. Die Verpachtung erfolgt durch öffentliche Versteigerung am
Mittwoch den 20. Oktober d. J., Nachmittags 2 Uhr,
 in der Amtskanzlei in Kirchberg a. J.
 Pachtbedingungen und Licitationsvorschriften, von denen gegen Erstattung der Kopialgebühr auf Verlangen Abschrift ertheilt wird, ferner die Gutskarte, liegen bei uns dahier und bei dem Fürstl. Kreisrath Kirchberg in Kirchberg zur Einsicht bereit.
 Die Besichtigung des Guts steht jederzeit frei.
 Dehringen (Bürttemberg), den 19. September 1875. H 7...
 Fürstlich Hohenlohe'sche Domänenkanzlei.

B.601.2. **Offenburg.**
Neuen Wein liefert im Laufe dieser Woche.
 Bestellungen bitte frühzeitig einzureichen.
Max Weul.

B.635. **Karlsruhe.**
 Auf 23. April 1876 ist in sehr frequenter Lage am Marktplatz ein seit langen Jahren als Silberwaaren-Geschäft benutztes Verkaufslokal, bestehend in einem großen Laden, Comptoir und Arbeitsräumen mit den nöthigen Zugehörigkeiten zu vermieten. — Eine elegante Bel-Etage — Wohnung im halben Hause steht auf Wunsch und bei baldiger Anfrage noch zur Verfügung. — Das Nähere zu erfahren bei J. R. Burckhardt, Badermeister, Langestraße Nr. 139.

Anatherin-Mundwasser
 von Dr. J. G. Popp, t. l. Hol-Zahnarzt in Wien,
 reinigt die Zähne und Mund und verleiht angenehme Frische. Haltbar und von seinem Aroma ist es der beste Schutz gegen Zahngeschwüre, Zahnfleischentzündungen, Zahnschmerz, Festsitzen der Zähne und alle Krankheiten, welche durch Nahrungsmittel und Contagien herbeigeführt werden. Preis per Flasche 44 kr., 1 fl. 10 u. 1 fl. 45.
Anatherin-Zahnpaste,
 Preis 35 kr. u. 1 fl. 10.
Vegotabilisches Zahnpulver,
 Preis 35 kr.
 Zu finden in den meisten Apotheken Süd-Deutschlands, sowie bei Herrn **Fr. Wolff Sohn,** Langestr. Nr. 104 und **Th. Brugier,** Waldstr. Nr. 10 in **Karlsruhe.** B.603.10.
 Haupt-Depot in Berlin bei J. F. Schwarzlotz Sohn, Markgrafstr. 30.

Bekanntmachung.
 Vergebung über die Herstellung einer Wasserleitung bei der Stadtgemeinde Bretten beschließt, die Herstellung einer Wasserleitung von Gehröhrden (Ruffenbüchsen) von ca. 1000 Meter Länge und 120 Millimeter Durchmesser von den Brunnenflüssen im Hohlloch bei den Hauptammelbehälter im Ortler im Sommer im Wege zu vergeben.
 Umfragende Unternehmer werden eingeladen, ihre Angebote längstens bis zum 18. Oktober d. J., früh 8 Uhr, auf dem Rathhaus einzubringen, wo auch der Kostenvoranschlag und die Vertragsbedingungen zur Einsicht aufliegen.
 Bretten, den 4. Oktober 1875.
 Der Gemeinderath.
 J. A. D. S.
 G. u. M.

Verkauf von Pferde-Versteigerung.
 B.616. Am Freitag den 8. d. M. Nachmittags 3 Uhr, läßt das 2. Bataillon Nr. 14, im Lagerrevier zu Gottleben, 3 überzählige Pferde gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigern.
 Commando des 2. Bataillon Nr. 14.
 B.628.1. Karlsruhe.
Pferde-Versteigerung.
 Kommanden Freitag den 8. d. M. Nachmittags 3 Uhr, wird im Groß-Werth ein 12jähriges, ganz handbares, schwarzes Pferd öffentlich versteigert, wozu wir die Liebhaber hiermit einladen.
 Karlsruhe, den 5. Oktober 1875.
 Groß-Werth-Versteigerung.
 (Mit einer Belage.)

Branntweinbrennerei-Verkauf
 B.6.2. Eine gut eingerichtete Branntweinbrennerei in einer frequenten und industriellen Amtsstadt, Eisenbahnstation, welche mit geringer Konkurrenz seit vielen Jahren mit bestem Erfolge betrieben wurde und deren Rentabilität leicht nachzuweisen ist, kann zugleich mit Bedenklichkeiten, großen Vorräthen an erforderlichen Rohstoffen und fertiger Waare, sowie sämtlicher vollständiger zweckmäßiger Einrichtung unter der Hand billig und unter günstigen Bedingungen